

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Mitwirkung Richtplananpassung A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung
PDF-Dokument generiert am	06.04.2023 10:02
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

ANHÖRUNG/MITWIRKUNG ZUR ANPASSUNG DES RICHTPLANS

Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 "Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung"

Anhörungs-/Mitwirkungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert von **Montag, 16. Januar 2023 bis Donnerstag, 6. April 2023.**

Inhalt

Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind eine bedeutende Infrastruktur. Grössere ARA können erfahrungsgemäss kostengünstiger betrieben werden, sind ökologisch von Vorteil, haben eine höhere Betriebssicherheit, einen besseren Wirkungsgrad und vermögen Stossbelastungen besser zu verarbeiten. Daher hat der Grosse Rat 2011 im kantonalen Richtplan festgelegt, dass die Abwasserreinigung regional zu koordinieren und Zusammenschlüsse von ARA konsequent umzusetzen sind.

Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, werden die Standorte der anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen.

Nach der öffentlichen Anhörung, Mitwirkung und Vernehmlassung wird dem Regierungsrat der Antrag an den Grossen Rat zur Anpassung des Richtplankapitels A 1.1 "Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung" unterbreitet.

Die **vollständigen Unterlagen** sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen zu finden. Alternativ können die Dokumente zur Anpassung des Richtplans auch bei der Abteilung Raumentwicklung des BVU, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Karin Widler

Projektleiterin Richtplanung

Abteilung Raumentwicklung

062 835 33 05

karin.widler@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Hinweise zur Anhörungs-/Mitwirkungseingabe

- **Navigieren:** Während der Anhörungs-/Mitwirkungseingabe können Sie vorwärts und zurück navigieren.
- **Zwischenspeichern:** Sie können das Ausarbeiten Ihrer Antworten während der Mitwirkungsfrist jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren. Betätigen Sie dazu den Button "Zwischenspeichern" auf der entsprechenden Seite. Beim Zwischenspeichern wird Ihnen automatisch ein PDF-Dokument mit Ihren bis dahin notierten Antworten in "Mein Konto" abgelegt.
- **Gemeinsames Bearbeiten:** Wenn Sie im Namen einer Organisation an der Anhörung/Mitwirkung teilnehmen, haben Sie die Möglichkeit, dass mehrere Personen an der Eingabe arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass alle betroffenen Personen teil des gleichen "Organisationskontos" in "Mein Konto" sind.

- **Abschliessen:** Wenn Sie Ihre Anhörungs-/Mitwirkungsangabe einreichen, werden Ihre Antworten im Anschluss automatisch in *"Mein Konto" > "Meine Dienstleistungen" > "eAnhörungen"* bei der entsprechenden Vorlage abgelegt. Dort haben Sie jederzeit auf Ihre Eingabe Zugriff und können – wenn gewünscht – ein Dokument mit Ihren Antworten herunterladen und lokal abspeichern.

Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung/Mitwirkung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen bei weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Martin
Nachname	Brügger
E-Mail	martin.bruegger@vd.zh.ch

Ihre Eingaben zur beantragten Anpassung des Richtplankapitels A 1.1
"Siedlungsentwässerung und Abwasseranlagen"

Planungsgrundsätze

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes A** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Der Begriff «Vorfluter» durch Gewässer zu ersetzen erhöht die Verständlichkeit

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes B** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Es ist wichtig, dass den «Restwasser» von kleinen Gewässer Beachtung geschenkt wird – es muss unbedingt auf die natürlichen Wasserkreisläufe geachtet werden! Es darf nicht passieren, dass durch eine Regionalisierung der Abwasserreinigung den kleineren Gewässern das Wasser entzogen wird und viele Km weiter unten dann durch Röhren der Reinigung zufließt. (siehe Argumentation des Postulates 22.238, Martin Brügger und Weitere... -

<https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5700947>)

Stimmen Sie der Änderung des **Planungsgrundsatzes C** zu?

Antrag

- Zustimmung

- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Siehe Begründung zu Frage 2 und Planungsgrundsatz B – es darf nicht nur um wirtschaftliche/rationalisierungs/betriebliche Argumente gehen, sondern die gesamtökologische Betrachtung ist entscheidend; der natürliche Kreislauf des Wassers darf durch die Klärung so wenig wie möglich unterbrochen werden!

Planungsanweisungen

Stimmen Sie der Änderung der **Planungsanweisung 2.1** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Die Änderung des Textes macht Sinn, es ist aber darauf zu achten, dass bei den «betroffenen Akteuren nicht nur Behördenvertreter:innen Technologiefachleute, sondern vor allem auch Natur-/Ökofachpersonen die Gewässer- und Gesamtökologie einbringen – was bisher durch die div. Ing.-Büros kaum wahrgenommen wurde..

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.1** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Wir gehen davon aus, dass die Festsetzung wohlüberlegt ist und keine weiteren Anlagen für eine Festsetzung bereit sind?

Zu c) Für die Reduktion des Auenschutzparkes sind ökologische Ersatzmassnahmen unabdingbar. – aber ein ökologischer Ausgleich ist generell für Bauen ausserhalb der Bauzonen angesagt. Es soll

aber unbedingt geprüft werden, ob nicht Aufwertungsmassnahmen im Auenwald selbst als Ökoausgleich gelten kann; siehe Ausführungen zum Prüfauftrag anlässlich der Debatte zum Waldgesetz vom 14.3.2023 zu § 5:

"Im Rahmen der Revision des Waldgesetzes (AWaG) sollen das Potenzial und die verschiedenen möglichen Formen von (vernetzenden) ökologischen Ausgleichmassnahmen im Wald aufgezeigt werden (im Zusammenhang mit Bauprojekten im Wald)."

<https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=5786272>

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.2** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Wir gehen davon aus, dass die Anlagen unter 3.3 noch nicht für ein Zwischenergebnis bereit sind?

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.3** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Es fragt sich, warum nicht jetzt schon weitere ARA's in die Betrachtung miteingezogen werden. Da z.B. ja auch die «ARA Wasserschloss», die Klärung weiterer kleinerer Anlagen wie Villnachern, Umiken .. bald (in den nächsten 25 Jahren) übernehmen muss... und dies bereits mehrfach kommuniziert wurde (Vorlagen in den Einwohnerräten Brugg und Windisch

Stimmen Sie der neuen **Planungsanweisung 3.4** zu?

Antrag

- Zustimmung
- Zustimmung mit Vorbehalt
- Ablehnung

Begründung

Dass bei aufzuhebenden Anlagen eine Auszonung erfolgt, ist folgerichtig. Dass eine zweckgebundene Umlagerung zu Gunsten der regionalen ARAs erfolgen soll, ist zweckmässig. Es soll aber angestrebt werden, dass der allfällige Mehrbedarf für den Ausbau regionaler ARAs geringer ist, als die Flächen-Summe der aufzuhebenden kleinen ARAs (Effizienzsteigerung!). Der Ausbau der regionalen ARAs muss so flächenschonend, wie möglich erfolgen.

Die aufzuhebenden ARAs wurden ehemals meist auf Naturflächen/im Auenwald/Wald, oder auf Landwirtschaftsflächen gebaut. Primär sind beim Rückbau einer solchen Anlage die Flächen zu renaturieren – idealerweise könnten sie dann ja auch als Ökoausgleich für die wohl gleichzeitig ausgeführten Erweiterungen der regionalen Anlagen dienen (da gibt es gute Beispiele – z.B. ARA Schinznach-Bad wurde rückgebaut und als Amphibienstandort im Auenwald realisiert – und diente als Ökoausgleich für die Erweiterung der ARA Wasserschloss -> win win..!)

Bei aufzuhebenden Anlagen, welche ehemals auf Landwirtschaftsland errichtet wurden, sind Aufwertungen als Fruchtfolgeflächen (FFF) vorzusehen.

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zum Erläuterungstext des Richtplankapitels anbringen:

Die Richtplanänderung richtete sich noch spezifischer darauf aus, die Entwässerung resp. die Abwasserbewirtschaftung möglichst effizient zu realisieren und gute („gewässerschutzkonforme“) effiziente Abwasserreinigungsanlagen zu betreiben. Die Zusammenlegung (Regionalisierung) von Abwasserreinigungsanlagen ist im Gange und wird nun intensiviert.

Vermehrte Trockenperiode haben aber gezeigt hat, dass durch die Zusammenlegung von ARAs insbesondere kleineren Gewässern (Vorflutern), Wassermengen entzogen werden (siehe Medienbeiträge über die Sissle, die letzten Sommer austrocknete). Wasser wird vermehrt zu einer Mangelware, für die Natur und die Landwirtschaft ist dies fatal. Eine Anpassung der Regenwasserbewirtschaftung in Folge des Klimawandels ist im Aargau zwingend notwendig. In den Siedlungen ist ein möglichst naturnaher Wasserkreislauf zu fördern.

Bei der Abwasserreinigung fehlt bis jetzt die Berücksichtigung der zunehmend längeren Trockenperioden. Regenwasser sollte nicht mehr den Abwasserreinigungsanlagen zugeführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass in den Gemeinden weniger Mischwasser anfällt, indem das verschmutzte Wasser vom definierten Sauberwasser getrennt wird. Dies wird als zu kostspielig empfunden. Selbst in Publikation des Aargaus steht als Positivum, dass ein Abwasserverband die Regenwassermenge, welche bisher direkt dem Bach (Vorfluter) zufloss, um 40% reduzieren konnten. Dies sei ein „Gewinn für den Gewässerschutz“. Diese Aussage ist (ohne differenzierte Betrachtung) absurd. Regenwasser darf nicht gebietsweise der Natur oder der landwirtschaftlichen Bewässerung entzogen werden – die Biodiversität würde dadurch sträflich vernachlässigt. Diesbezüglich fehlt der Ansatz in der Richtplanänderung!

Bei den nachgelagerten Planungen von Zusammenlegungen von ARAs ist dem gesamtökologischen Aspekt unbedingt genügend Beachtung zu schenken. Es ist betrüblich, dass bei heutigen Entwässerungsprojekten (im Zusammenhang mit Strassensanierungen in Agglomerationen immer noch viel unverschmutztes Dach- und Strassenwasser – sogar Brunnenwasser im Mischwasser landet – statt in den natürlichen Kreislauf geführt zu werden (immer wieder kommt im Aargau man mit dem Risikohinweis der «Havarie» selbst bei Kleinststrässchen).

Im Gegensatz zu anderen Kantonen wird im Aargau beispielsweise trotz Definitionen in der

Bundesgesetzgebung (GSchV (Art. 3), Regenwasser, von schwach benutzte Verkehrswegen meist als „verschmutzt“, statt als „unverschmutzt“ bezeichnet.

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte anbringen:

Die neue Symbolik – Abwasserreinigungsanlage macht Sinn. Allerdings müsste dann beim Wegfall einer ARA-Anlage auch die Bezeichnung «ARA» aus der Basiskarte (Landeskarte 1:50'000 entfernt werden...)

